

● Merkblatt Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

Erläuterungen

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg unterscheidet zwischen Gewässern I. und II. Ordnung. Zusätzlich kann eine Einstufung als Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung erfolgen, was in Bezug auf die Bewirtschaftungsvorschriften für Gewässerrandstreifen (§ 29 WG), für die Gewässerunterhaltung (§§ 30, 32 WG) sowie für die Erforderlichkeit von Genehmigungsverfahren (§ 55 WG) relevant ist.

Rechtsgrundlagen

§ 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

§§ 30, 32 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

§ 55 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

Hinweise

Bei folgenden Gewässern ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt:

- Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen (WHG § 2 Abs. 2)
- Be- und Entwässerungsgräben (WHG § 2 Abs. 2 / WG § 2 Abs. 3)
- Fischteiche, Feuerlöschteiche, Eisweiher und ähnliche kleine Wasserbecken, die mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind (WHG § 2 Abs. 2 / WG § 2 Abs. 2)
- Wasserstaffeln in Weinbergen
- sonstige kleine Gewässer, die nicht ständig Wasser führen und ohne wasserwirtschaftliche Funktion sind
- Gewässer mit einem Einzugsgebiet kleiner 10 ha
- Gewässer, an denen nur wenige Grundstücke liegen. Entscheidend ist aber letztlich nicht die Zahl der berührten Grundstücke, sondern deren Fläche.

Als weitere Orientierung dient das **Amtliche digitale Wasserwirtschaftliche GewässerNetz** (AWGN) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Sind Gewässer im AWGN enthalten, darf davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt. In Zweifelsfällen entscheidet die untere Wasserbehörde über den fraglichen Status eines Gewässers.

Das AWGN ist einzusehen unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>
Pfad: Wasser > Oberflächengewässer > Fließgewässer > Gewässernetz

Ansprechpartner

Bei rechtlichen Fragen [Fachbereich Umweltrecht](#)

Bei technischen Fragen [Fachbereich Wasser und Boden](#)